

**Die Staatsministerin**

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR  
DEMOKRATIE, EUROPA UND GLEICHSTELLUNG  
Hansastraße 4 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

**Durchwahl**  
Telefon +49 351 564 15000  
Telefax +49 351 564 15009

staatsministerin@  
smj.justiz.sachsen.de\*

**Aktenzeichen**  
**(bitte bei Antwort angeben)**  
1040E/46/422-LR

Dresden,  
17. September 2024

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Sarah Buddeberg (DIE LINKE)**  
**Drs.-Nr.: 7/17061**  
**Thema: Feminizide in Sachsen 2023 – Aktualisierung der  
Kleinen Anfrage in Drs. 7/12950**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich  
die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1:**

**Wie viele Frauen wurden 2023 und im 1. Halbjahr 2024 nach Kenntnis  
der sächsischen Landesregierung jeweils innerhalb und außerhalb  
von Paarbeziehungen in Sachsen getötet?**

**(bitte nach Jahr, Stadt/Landkreis und Tatbestand und soweit möglich  
Beziehung zwischen Täter\*in und Opfer aufschlüsseln!)**

Zur Beantwortung der Frage wird auf die nachfolgenden tabellarischen  
Übersichten Bezug genommen. Daten zu Suiziden wurden nicht aufge-  
nommen. Die erste Tabelle (*Tötungsdelikte, bei denen die weiblichen Opfer  
über 18 Jahre alt waren*), welche eine Einordnung nach der Deliktsart vor-  
nimmt, basiert auf einer Recherche im Polizeilichen Auskunftssystem  
Sachsen (PASS). Die weiteren Tabellen (Aufteilung nach Landkrei-  
sen/Kreisfreien Städten und Opfer-Tatverdächtigen-Beziehungen) basieren

**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
der Justiz und für Demokratie,  
Europa und Gleichstellung  
Hansastraße 4  
01097 Dresden

[www.justiz.sachsen.de/smj](http://www.justiz.sachsen.de/smj)

**Verkehrsverbindung:**  
Zu erreichen mit ÖPNV und  
Fernverkehr (Bahnhof Neustadt)

Parken und behinderten-  
gerechter Zugang über  
Einfahrt Hansastraße 4

Hinweise zum **Datenschutz** erhalten  
Sie auf unserer Internetseite. Auf  
Wunsch senden wir Ihnen diese  
Hinweise auch zu.

\*Per E-Mail kein Zugang für  
elektronisch signierte sowie  
verschlüsselte elektronische  
Nachrichten; nähere Informationen zur  
elektronischen Kommunikation mit dem  
Sächsischen Staatsministerium der  
Justiz und für Demokratie, Europa und  
Gleichstellung unter  
[https://www.justiz.sachsen.de/E-  
Kommunikation-SMJ](https://www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation-SMJ)

ebenfalls auf einer Recherche im PASS. Die nachfolgenden Angaben, einschließlich der Einordnung des Delikts, haben vorläufigen Charakter und können sich im Rahmen der Ermittlungen und mit Ermittlungsabschluss noch ändern. Bei zugriffsgeschützten und noch in Bearbeitung befindlichen Verfahren kann es zur zeitversetzten Übertragung der Daten nach PASS kommen.

*Tabelle 1*

Tötungsdelikte, bei denen die weiblichen Opfer über 18 Jahre alt waren:

<b>Straftatbestand</b>	<b>2023</b>	<b>2024 (bis 30. Juni)</b>
Mord gem. § 211 Strafgesetzbuch (StGB)	3	3
Totschlag gem. § 212 StGB	10	4
Tötung auf Verlangen gem. § 216 StGB	1	1
Aussetzung gem. § 221 StGB	1	-
Fahrlässige Tötung gem. § 222 StGB - nicht in Verbindung mit Verkehrsunfall	25	5
Körperverletzung gem. § 223 StGB	-	2
Misshandlung von Schutzbefohlenen gem. § 225 StGB	1	-
Körperverletzung mit Todesfolge gem. § 227 StGB	1	
Fahrlässige Körperverletzung gem. § 229 StGB	2	-
Unterlassene Hilfeleistung, Behinderung von hilfeleistenden Personen gem. § 323c StGB	5	1
leichtfertige Verursachung des Todes durch Betäubungsmitteln gem. § 30 Abs. 1 Nr. 3 BtMG	1	-
<b>Gesamt</b>	<b>50</b>	<b>16</b>

*Tabelle 2*

Nach Landkreisen/Kreisfreien Städten ergibt sich folgende Aufteilung:

<b>Landkreis/Kreisfreie Stadt</b>	<b>2023</b>	<b>2024 (bis 30. Juni)</b>
Bautzen	3	1
Chemnitz, Stadt	1	1
Dresden, Stadt	8	5

<b>Landkreis/Kreisfreie Stadt</b>	<b>2023</b>	<b>2024 (bis 30. Juni)</b>
Erzgebirgskreis	2	2
Görlitz	7	
Leipzig	6	1
Leipzig, Stadt	8	2
Meißen	1	1
Mittelsachsen	1	-
Nordsachsen	2	-
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	5	1
Vogtlandkreis	3	2
Zwickau	3	-
<b>Gesamt</b>	<b>50</b>	<b>16</b>

*Tabelle 3*

Zu den Opfer-Tatverdächtigen-Beziehungen liegen im PASS folgende Angaben vor:

<b>Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung</b>	<b>2023</b>	<b>2024 (bis 30. Juni)</b>
Bekanntschaft/ Freundschaft	2	1
Ehemalige Partnerschaften	-	1
Ehepartner	11	4
Eltern	2	1
Flüchtige Bekantschaft	-	1
Formelle soziale Beziehungen in Institutionen, Organisationen und Gruppen	14	-
Großeltern	-	2
Keine Beziehung	8	2
Kinder	1	1
Partner nichtehelicher Lebensgemeinschaften	3	-
Ungeklärt	6	2
keine Angaben	3	1
<b>Gesamt</b>	<b>50</b>	<b>16</b>

**Frage 2:**

**Inwieweit hat die sächsische Staatsregierung Kenntnis darüber, dass sich unter diesen Fällen Feminizide befinden bzw. inwieweit wurden diese als geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtet eingestuft (z.B. als PMK – Unterthemenfeld "Frauenfeindlich")?**

Wie bereits in der Antwort zu der Kleinen Anfrage Drs.-Nr. 7/3707 mitgeteilt, existiert der Begriff des Femizides bzw. Feminizides im deutschen Recht bisher nicht und stellt keinen eigenen Straftatbestand dar. Aufgrund dessen erfolgte eine Einordnung der in der Tabelle 1 in der Antwort zur Frage 1 dargestellten Taten nach eigener Einschätzung der Polizei und sodann Staatsanwaltschaften. Dies gilt auch für die Klassifizierung als „geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtet“. In acht Fällen wurde die Handlung als Femizid bzw. Feminizid eingestuft und davon in vier Fällen als „geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtet“. Im Übrigen lag ein Femizid bzw. Feminizid entweder offensichtlich nicht vor bzw. konnte eine Zuordnung mangels einer genauen Definition im deutschen Recht nicht erfolgen.

Im Kriminalpolizeilichen Meldedienst werden in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPM-D-PMK) seit 2020 vorurteilsgeleitete Straftaten aufgrund des Geschlechts als Unterthema der Hasskriminalität erfasst. Mit Stand vom 6. September 2024 wurden bisher keine Fälle femizider Gewalttaten gemeldet.

**Frage 3:**

**Inwieweit liegen der Staatsregierung Kenntnisse hinsichtlich der Fälle vor, ob vor der Tat Maßnahmen im Sinne des Gewaltschutzgesetzes beantragt, erlassen bzw. verweigert wurden?**

**(bitte nach zuständigem Gericht und Art der angeordneten Maßnahmen auflisten!)**

**Frage 5:**

**In welchen der Fälle wurde vor der Tat vom späteren Täter Umgang beantragt, dieser angeordnet bzw. verweigert?**

**(bitte nach zuständigem Gericht und Tenor des Beschlusses auflisten!)**

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 3 und 5:

Nach den Feststellungen der Staatsregierung – basierend auf den zur Frage 1 mitgeteilten Daten – wurde in einem Fall der Erlass einer einstweiligen Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz gestellt und durch das zuständige Amtsgericht Zwickau erlassen. Dem Antragsgegner wurde unter Androhung von Ordnungsmitteln untersagt,

- ein Zusammentreffen mit der Antragstellerin herbeizuführen und
- sich der Antragstellerin auf einen Abstand von weniger als 50 Meter anzunähern.

Später hatte der Antragsgegner in einem weiteren Verfahren eine Selbstverpflichtung dahingehend abgegeben, dass er gegenüber der Antragstellerin weder Gewalt anwenden noch sie bedrohen oder ihr nachstellen werde. Daraufhin nahm die Antragstellerin den Gewaltschutzantrag zurück. Dieses Gewaltschutzverfahren steht im Zusammenhang mit zwei Umgangsverfahren, welche ebenfalls beim Amtsgericht Zwickau geführt wurden und jeweils die gleichen Beteiligten betrafen. Nach dem Versterben der Frau wurden die Termine zur mündlichen Verhandlung aufgehoben und die Umgangsanträge wurden zurückgenommen.

**Frage 4:**

**In welchen der Fälle wurden vor der Tat andere Maßnahmen – beispielsweise Interventionsgespräche, Fallkonferenzen, Risikoeinschätzungen, Bestreifung der Wohnung des Opfers, präventive Auflagen wie bspw. Teilnahme an Präventionsprogrammen oder Täterberatung gegenüber dem Täter oder Ähnliches – ergriffen?**

**(bitte nach Art der Maßnahmen sowie verantwortlichen Stellen auflisten!)**

Eine auswertbare Erfassung im Sinne der Fragestellung erfolgt weder bei der Polizei noch bei den Staatsanwaltschaften. Daher ist eine entsprechende Aufschlüsselung nicht möglich.

Nach den vorliegenden Erkenntnissen der Staatsregierung – welche ausschließlich auf Erkenntnissen aus den jeweiligen Akten, aufgrund einer entsprechenden Dokumentation beruht – wurden in zwei Fällen andere Maßnahmen ergriffen. Dabei erfolgte in einem Fall eine Risikoanalyse, die Unterbringung in einer Frauen- und Kinderschutzein-

richtung und es bestand Kontakt zu einer Interventions- und Koordinierungsstelle bei häuslicher Gewalt und Stalking. Weiterhin erfolgte die Vermittlung an das Psychosoziale Zentrum Dresden und eine Information zu dem bundesweiten Hilfetelefon. In einem weiteren Fall wurde ein geschützter Wohnraum geschaffen.

Mit freundlichen Grüßen



Katja Meier